

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 3

Geschäftszeichen:

BHKIN-2018-125076/3-SCH

An die Naturschutzbehörde
im Hause

Bearbeiter/-in: Dr. Roswitha Schrutka

Tel: (+43 7582) 685-65530

Fax: (+43 7582) 685-265 399

E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Kirchdorf, 01.06.2018

AZ: BHKIN-2018-125076

**Bescheidungsanlage Hinterstoder
Erweiterung der Schneileitungen
Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG
4573 Hinterstoder 21**

Naturschutzfachliches Gutachten

Mit Antrag vom 5.4.2018 ersucht die Antragstellerin um die naturschutzbehördliche Bewilligung für das obige Vorhaben. Es handelt sich um die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage für das Schigebiet Hinterstoder. Insgesamt werden 13 Teilabschnitte zur Bewilligung beantragt, wovon zwei im Jahr 2012 mit der Hirschkogelbahn schon errichtet wurden. - Aufgrund des Projektstudiums und eines Lokalausweises am 24.5.2018 im Beisein von Herrn Holzinger (tw.), Herrn Hager, Herrn Rohregger und Herrn Bachmayr, alle HIWU Bergbahnen AG, wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Befund:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage, wobei zwei Teilabschnitte (12 und 13) schon umgesetzt wurden und weitere 11 auf verschiedenen Standorten geplant sind. Diese sollen in den nächsten 2 Jahren umgesetzt werden, wobei der Schwerpunkt im heurigen Jahr auf der Umsetzung der Bereiche rund ums „Kinderland“ auf den Hutttererböden gesetzt werden soll. Die Teilabschnitte 12 und 13 Hirschkogelbahn sind Teil des Projekts und sollen nachträglich bewilligt werden.

Die Gesamtlänge der beantragten Leitungsverlegungen beträgt lt. Projekt (Summe der einzelnen Teilabschnitte) das Folgende:

• Bereits verlegte Leitungen, Teilabschnitte 12 und 13:	1.445 m
• Geplante Leitungen 2018, Teilabschnitte 5 bis 8:	960 m
• Geplante Leitungen 2019, Teilabschnitte 1 bis 4 und 9 bis 11:	1.760 m
	<hr/>
	4.165 m

Die Leitungen haben die Dimensionen DN 150 (Wasser) und DN 125 (Druckluft). Es handelt sich um Metallleitungen, die verzinkt und korrosionsgeschützt sind. Wasser und Druckluft werden immer parallel geführt und müssen frostfrei – lt. Auskunft der Betreiber in ca. 1,5 m Tiefe – eingelegt

werden. Um die erforderliche Künnettentiefe zu erreichen, ist eine Baubreite von 5 bis 6 m notwendig. Hier sind das Abziehen und Zwischenlagern des Humus (soweit auf den betroffenen Flächen überhaupt vorhanden) miteinberechnet. Um die Humusfraktion zu „konzentrieren“, können Steine mit einem speziellen Baggerlöffel ausgesiebt werden. Nach der Leitungsverlegung werden die Künnetten mit dem ursprünglichen Material verfüllt und gegebenenfalls humusiert.

Die anschließende Begrünung erfolgt mittels Heuabdeckung mit einer Vorsaart von Hafer zur raschen Bodendurchwurzelung, und anschließend (ev. auch erst nach dem Winter) Einsaat von standortgerechtem Samenmaterial (Fa. Kärntner Saatbau oder Raumberg/Gumpenstein).

Gutachten:

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um ein sehr großes Gesamtprojekt mit umfangreichen Erdarbeiten. Diese finden in Seehöhen von gut 800 m bis knapp 1.900 m statt. Die noch erforderlichen Grabungsarbeiten werden eine Fläche von fast 1,5 ha umfassen. Dieser Arbeitsaufwand soll auf zwei Jahre aufgeteilt werden, wobei etwa ein Drittel davon noch heuer umgesetzt werden soll.

Das Schigebiet in Hinterstoder ist als etabliert zu betrachten. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um eine umfangreiche Sportanlage, die im Wesentlichen fertig ist und nun in gewissen Teilbereichen bezüglich der Beschneidung optimiert werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwarten, dass im Gesamtgebiet ein bis zwei weitere Speicherteiche benötigt werden. Dies ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts. - Im Sommer wird die gesamte Fläche, in Abschnitten je nach Höhenlage und Wiesenwachstum, mit Almvieh beweidet.

Noch im heurigen Sommer 2018 sollen die Schneileitungen im Großraum Huttererböden für das sogenannte „Kinderland“ umgesetzt werden. Die Flächen befinden sich auf ca. 1.400 m Seehöhe, was eine etwas längere Vegetationszeit bedingt und damit mehr Spielraum für eine nachfolgende Begrünung (bzw. nur Heuabdeckung mit Hafer-Einsaat) lässt. Der geplante Baubeginn ist erst Mitte August, die Fertigstellung wird sich damit bis weit in den September erstrecken. Die Heuabdeckung muss unbedingt noch heuer erfolgen, die Einsaat der Begrünung wird voraussichtlich erst im nächsten Frühjahr möglich sein.

Alle anderen Teilabschnitte sollen 2019 umgesetzt werden, wobei sofort nach der Schneeschmelze mit den Arbeiten begonnen werden soll. Das ist vor allem in den empfindlichen Höhenlagen (Teilabschnitte 2, 3 und 4) besonders wichtig, um nachfolgend eine ausreichende lange Vegetationszeit für die Begrünung zur Verfügung zu haben.

Grabungsarbeiten und Rekultivierung bzw. Begrünung wurden im ganzen Schigebiet in den letzten Jahren umfangreich durchgeführt und dabei auch optimiert. So ist z.B. das Aussieben der Steine aus dem Humus für die Wiederbegrünung von großem Vorteil. Auch die Vorsaart von einjährigem Hafer zur schnellen Entwicklung eines Wurzelgeflechts zur Bodenbefestigung ist vorteilhaft. Die Saatgutmischungen für die endgültige Begrünung werden mit den Herstellern abgestimmt und optimiert. Anschließend müssen die Flächen für mindestens zwei Jahre gegen das Almvieh ausgezäunt werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtheit dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt so weit wie möglich minimiert werden. Die mit Weidevieh bestoßenen Wiesen werden sich daher vegetations-ökologisch bald wieder dem ursprünglichen Zustand nähern.

Die weitaus heftigere Beeinträchtigung besteht in der zeitlichen Verlängerung der Schneebedeckung und der neben der Verkürzung der Vegetationszeit damit einher gehenden Bodenverdichtung, was ja einerseits den gewünschten Effekt und andererseits einen signifikanten Nachteil für

den Bewuchs darstellt. Hier wird im Zweifel zugunsten des bestehenden Schigebiets entschieden werden müssen.

Eingriffe ins Landschaftsbild sind nur während der unmittelbaren Bauarbeiten zu erwarten. Ansonsten werden sich die betroffenen Areale unter Zugrundelegung der optimierten Rekultivierungsmaßnahmen rasch wieder in die Umgebung einwachsen. – Die Teilabschnitte 12 und 13, die im Jahr 2012 mit der Errichtung der Seilbahn mitgezogen wurden, sind zwischenzeitlich schon gut eingewachsen.

Zusammenfassend wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass das geplante Vorhaben keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt darstellt, wenn bei der Umsetzung folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen eingehalten werden:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß unter größtmöglicher Schonung nicht direkt betroffener Flächen durchzuführen.
1. Die Umsetzung der Teilabschnitte 12 und 13 entlang der Hirschkogelbahn sind vorgezogen und bereits 2012 umgesetzt worden. Sie können in die jetzige Bewilligung nachträglich eingeschlossen werden.
2. Im Sommer 2018 sind planmäßig die Abschnitte 5 bis 8 umzusetzen, wobei damit so bald wie möglich zu beginnen ist.
3. Die restlichen Teilabschnitte (1 bis 4 und 9 bis 11) sind im Frühjahr 2019 möglichst bald nach Abtrocknen des Bodens nach der Schneeschmelze durchzuführen.
4. Sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf einzelnen Teilabschnitten sind die betroffenen Flächen jeweils umgehend zu humusieren und im Sinne der Herstellung des ursprünglichen Zustands zu rekultivieren.
5. Die Humusierung und Begrünung ist analog der bisherigen, optimierten Vorgangsweise wie folgt durchzuführen:
 - Humusierung mit autochthonem, eventuell ausgesiebttem Humusmaterial;
 - Sofortige Heuabdeckung mit standortgerechtem Heu aus vergleichbarer Höhenlage aus der Region;
 - Einsaat mit Hafer;
 - Einsaat einer standort- und nutzungsgerechten Samenmischung Wahlweise von den Herstellern Kärntner Saatbau oder Raumberg/Gumpenstein
6. Alle betroffenen Flächen sind für mindestens zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Ausbildung einer für Weidebelastung geeigneten Vegetationsdecke gegen das Weidevieh auszuzaunen.
7. Die Fertigstellung aller Maßnahmen incl. Rekultivierung bzw. Humusierung hat bis spätestens 31.8.2019 zu erfolgen. Sie ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roswitha Schrutka



Dauer des Lokalausweises:

6 halbe Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ki.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:30 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhkirchdorf.htm.